

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)

1. Ausgangssituation

Am 8. November 2023 hat die Rundfunkkommission der Länder ihren Diskussionsentwurf für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag veröffentlicht. Der vorgelegte Entwurf enthält neben den Anpassungsnotwendigkeiten in Umsetzung des Digital Services Act (DSA) eine Reihe von Vorschlägen zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Bereits im Frühjahr 2022 hatten die Bundesländer eine Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf den Weg gebracht und ihren Vorschlag einer Neufassung zur Diskussion gestellt. Mit diesem wurden sowohl Anpassungen im Hinblick auf das im Jahr 2021 novellierte Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes sowie auch Vorschläge für eine technische Jugendmedienschutzvorrichtung unterbreitet. In Kenntnis der Rückmeldung zu ihrem letztjährigen Entwurf hat die Rundfunkkommission der Länder nunmehr eine überarbeitete Fassung des Reformvorschlages des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages veröffentlicht und die Möglichkeit zur Kommentierung des Diskussionsentwurfes bis zum 7. Dezember 2023 eröffnet. Dies nutzt die Stiftung Digitale Chancen und gibt nachstehend Hinweise und Anregungen. Dabei fokussieren wir uns insbesondere auf die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen und greifen dabei auf unsere Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“¹ zurück.

2. Kinderrechte im digitalen Umfeld

Die Staatengemeinschaft hat sich mit der Konvention über die Rechte des Kindes² (VN-KRK)³ am 20. November 1989 auf grundlegende Menschenrechte für Minderjährige verständigt. In Artikel 17 betonen die Vertragsstaaten⁴ die Bedeutung der Medien und sichern allen Kindern den Zugang „zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen“ zu. Neben dem Recht auf Teilhabe wird in lit. e des Artikels explizit zum Ausdruck gebracht, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens junger Menschen bei ihrer Mediennutzung zu ergreifen sind.

Darüber hinaus erläutert der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen mit der Allgemeinen Bemerkung Nr.25⁵, wie die Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe im digitalen Umfeld gleichermaßen verwirklicht werden können. Dabei weisen die Ausschussmitglieder darauf hin, dass das digitale Umfeld eine enorme Bedeutung für junge Menschen und ihre Entwicklung hat. Alle Gesetze, Maßnahmen und Programme, welche durch die Vertragsstaaten umgesetzt werden, müssen sich daher daran orientieren „eine umfassende Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Umfeld [zu] gewährleisten und die Digitale Integration [zu] verbessern“⁶. Bei der Entwicklung dieser Vorhaben und Regulierungen sollen Kinder einbezogen und ihre Perspektiven berücksichtigt werden, um so den

¹ Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt. <https://www.kinderrechte.digital/projekt/> Abruf am 30.11.2023

² Gemäß Artikel 1 UN-KRK gilt jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat als Kind.

³ UN (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. <https://kinderrechte.digital/hintergrund/UNKRK.cfm> Abruf am 30.11.2023

⁴ Staaten, die sich gegenüber den Vereinten Nationen zur Umsetzung eines Vertrages verpflichten, gelten als Vertragsstaaten. Für die Kinderrechtskonvention trifft dies auf alle Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika zu.

⁵ UN (2021): General Comment No. 25 (2021) on children’s rights in relation to the digital environment. <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation> Abruf am 30.11.2023

⁶ Zitiert nach der nicht-offiziellen deutschen Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25, welche u.a. unter <https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1725/StartAt.1/page.1> eingesehen werden kann. Abruf am 30.11.2023

besten Interessen junger Menschen und dem Vorrang des Kindeswohls (*best interest of the child*) gerecht werden zu können.⁷

Von besonderer Bedeutung im Kontext des hier zu kommentierenden Sachverhaltes ist Absatz 50 der Allgemeinen Bemerkung Nr.25. In diesem weisen die Ausschussmitglieder darauf hin, dass die Vertragsstaaten vor dem Hintergrund des Rechts auf Informationszugang dieses für Kinder und Jugendliche nur dann einschränken sollen, wenn dies hinsichtlich Artikel 13 der Kinderrechtskonvention erforderlich ist. Besagter Artikel normiert die Meinungs- und Informationsfreiheit des Kindes und sieht in Absatz 2 entsprechende Einschränkungen nur dann vor, wenn die Rechte Dritter, der Schutz nationaler Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder die Volksgesundheit dies erfordern.

3. Allgemeine Bewertung

Die Stiftung Digitale Chancen betrachtet den vorgelegten Diskussionsentwurf mit Ambivalenz. So begrüßen wir eine Reihe der vorgeschlagenen Änderungen, welche im Zusammenhang der Konvergenz mit den Regelungen des Jugendschutzgesetzes des Bundes und des Digital Services Acts der Europäischen Union erfolgen sollen. Den vorgesehenen Ansatz einer technischen Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemebene erachten wir in mehrfacher Hinsicht als ungeeignet. Unsere Vorbehalte richten sich dabei nicht generell gegen technische Maßnahmen zur Unterstützung des Schutzes junger Menschen im digitalen Umfeld, welche wir grundsätzlich als ein Element in einem ganzheitlichen Schutzkonzept für geeignet halten. Der vorgeschlagene One-Button-Ansatz auf Grundlage einer Alterseinstellung erscheint uns jedoch als zu schlicht gedacht, um den komplexen Medienrealitäten und dem Nutzungsverhalten junger Menschen gerecht werden zu können.

3.1. Schutz der persönlichen Integrität (Paragraphen 1 und 3 Absatz 5)

Die Erweiterung des Zwecks des JMStV um den Schutz der persönlichen Integrität wird von der Stiftung Digitale Chancen ausdrücklich begrüßt. Mit Verweis auf das im Expert*innenkreis⁸ für Kinderrechte in der digitalen Welt erarbeitete Begriffsverständnis⁹ regen wir jedoch an, im Paragraph 3 Absatz 5 auch dessen Schutzwirkung hinsichtlich der sexuellen Orientierung und Selbstbestimmung zu benennen.

3.2. Durchwirkung der Alterskennzeichnung (Paragraph 5 Absatz 2)

Die Freiwilligen Selbstkontrollen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Alterskennzeichnung der Angebote hat sich bewährt und etabliert. Gleichwohl ist insbesondere mit Blick auf die Konsistenz der Freigaben anzustreben, dass diese durch die jeweiligen Gremien gegenseitige Anerkennung erfahren und somit durchwirken können. Dies vermeidet nicht nur die wenig zielführenden Doppelprüfungen verschiedener Gremien zum selben

⁷ Krause, Torsten (2021): Kinder und ihre Rechte im digitalen Raum schützen. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug). 2/2021. Seite 66-69

⁸ Im Expert*innenkreis „Kinderrechte in der digitalen Welt“ kommen 28 Organisationen, Verbände und Institutionen zusammen, um aktuelle Aspekte und Themen der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu beraten. Die Prozesse des Gremiums werden aus der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes organisiert und angeleitet. Weitere Informationen unter <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kinderrechte-in-der-digitalen-welt/expertinnenkreis-fuer-kinderrechte-in-der-digitalen-welt/> Abruf am 30.11.2023

⁹ Krause, Torsten et al.: Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 70 (2022). Heft 4 S. 629-635

Angebotsgegenstand, sondern stärkt auch deren Orientierungswirkung und daraus folgend weiter zunehmend die Akzeptanz bei Kindern, Eltern und Fachkräften.

3.3. Meldeverfahren (Paragraph 5b)

Die Aufnahme von Meldeverfahren für etwaige Beschwerden der Nutzenden von Medienangeboten erachten wir als positiv. Auch die explizite Ausgestaltung gemäß Paragraph 5b Absatz 2 begrüßen wir. Die dort aufgenommene Bestimmung, dass entsprechende Verfahren „leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein“ steht im Einklang mit einer kindgerechten Gestaltung von Meldeverfahren. Etwaige zu kritisierende mehrstufige und/oder limitierte Auswahlverfahren zur Benennung von Beschwerdegründen oder notwendige Vorauswahlen zur Rechtsgrundlage eine Meldung sind damit nach unserem Verständnis nicht vereinbar.

Von Bedeutung für ein aus Nutzendenperspektive zielführendes Meldeverfahren ist darüber hinaus eine zeitnahe Reaktion und Rückmeldung des Dienstes, ob und wie mit einem Hinweis umgegangen wird. Untersuchungen¹⁰ zeigen, dass die Nutzung von Beschwerdeverfahren dann rückläufig ist, wenn Beschwerdeführende keine Nachricht darüber erhalten, welche Handlungen der Dienst aus den Informationen zieht. In solchen Fällen gehen Beschwerdeführende i. d. R. davon aus, dass ihre Meldung zu keiner Reaktion des Dienstes geführt hat und nehmen daher künftig weniger oder gar keine Meldungen mehr vor. Die Stiftung Digitale Chancen regt vor diesem Hintergrund an, den Paragraphen dahingehend zu ergänzen, dass Diensteanbietende verpflichtet werden Beschwerdeführende zeitnah und in ebenso leicht nachvollziehbarer Art und Weise über den Umgang mit und/oder den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

3.4. Kennzeichnungen und Hinweispflichten (Paragraph 5c Absatz 3)

Die Ausdehnung von Kennzeichnungs- und Hinweispflichten wird von uns grundsätzlich begrüßt, wenn sie sich auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote gemäß Paragraph 5 Absatz 1 Satz bezieht. Die Alterskennzeichnung begleitende Informationen zu potentiellen Risiken eines Film- oder Spielangebotes kann die Orientierungswirkung bei der Nutzung von Medienangeboten erhöhen und somit zur bewussten Entscheidung für oder wider eines Angebots beitragen. Auch wird nach unserer Auffassung damit ein Beitrag zur Stärkung der Akzeptanz des Kinder- und Jugendmedienschutzes geleistet.

3.5. Technische Jugendschutzvorrichtung (Paragraphen 12, 12a und 12b)

Die im vorliegenden Diskussionspapier vorgeschlagene technische Jugendschutzvorrichtung basiert auf einer Alterseinstellung, welche durch die Eltern, Fachkräfte oder dritte Erwachsene vorzunehmen wäre. Im aktivierten Zustand verhindert die auf Betriebssystemebene angesiedelte Vorrichtung das Suchen nach Inhalten und Angeboten sowie Apps, welche nicht dem hinterlegten Alter entsprechen,

¹⁰ Brügggen, Niels et al. (2021): Online-Interaktionsrisiken aus der Perspektive von Neun- bis Dreizehnjährigen. Studie des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.24_Studie_Interaktionsrisiken/DKHW_Schriftenreihe_Qualitative_Studie_Heranzwachsende_281021_final.pdf Abruf am 5.12.2023

via Suchmaschinen im Browser und in den App-Stores. Diese Vorrichtung soll einfach, leicht zugänglich und durch ein Passwort abgesichert zu (de)aktivieren sein.

Grundsätzlich ist ein am Alter aller Nutzenden orientierter Jugendmedienschutz zu begrüßen und wird auch international unter dem Begriff der Altersverifikation erörtert. Ziel sollte ein Verfahren sein, das gleichermaßen leicht anwendbar, datensparsam sowie Anonymität wahren ist.

Die von der Rundfunkkommission vorgeschlagene Jugendschutzvorrichtung verspricht im Vergleich zu anderen technischen Jugendschutzprogrammen und vor dem Hintergrund, dass diese mitunter für jedes Endgerät bzw. in Abhängigkeit vom Anbieter unterschiedlich und auch als komplex wahrgenommen werden¹¹, zunächst eine Vereinfachung, die möglicherweise auch die Inanspruchnahme technischer Jugendschutzprogramme steigern könnte. Jedoch verbinden sich mit diesem Ansatz eine Reihe von Fragen, die durch den überarbeiteten Diskussionsentwurf nicht beantwortet werden.

Die vorgesehene Hinterlegung einer Altersstufe sieht nicht vor, unterschiedliche Profile für mehrere Kinder verschiedenen Alters einzurichten. Vor der Weitergabe des Gerätes ist so die Altersstufe jedes Mal für das entsprechende Kind neu einzustellen. Allein bei zwei Kindern unterschiedlichen Alters im Haushalt, die regelmäßig ein Gerät nutzen, sind die Eltern so mitunter mehrfach am Tag gefordert, die Einstellung zu aktualisieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht geschieht und das jüngere Kind das Gerät mit der Schutzeinstellung des älteren Geschwisters nutzt, ist hoch. Nicht unwahrscheinlich gar, dass die Schutzeinstellung gar nicht aktiviert wird, da das häufige Anpassen der Alterseinstellung als Hindernis durch Eltern wahrgenommen würde.

Die Steuerung des Nutzungsverhaltens durch eine fest hinterlegte Altersstufe respektiert Kinder nicht als Individuen mit unterschiedlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Reifegraden, sondern weist ihnen einen grundsätzlich auf ihrem Alter basierenden Handlungsspielraum zu. Artikel 5 VN-KRK beschreibt die Erziehungsverantwortung der Eltern in einer Weise, die sich an der Entwicklung des Kindes (*evolving capacities*) orientieren soll. Die vorgeschlagene Jugendschutzvorrichtung eröffnet keine praktikable Möglichkeit, um dieser völkerrechtlichen Maßgabe gerecht zu werden.

Dies außen vor lassend kann die technische Vorrichtung ihren Schutz nur in denjenigen Suchmaschinen entfalten, die zuvor durch die KJM „als von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt bestimmt“ wurden. Der zeitliche Verzug, der durch die Bestimmung seitens der KJM zwangsläufig eintritt, wird der dynamischen Entwicklung digitaler Medien nicht gerecht. Zudem können andere Suchmaschinen demnach trotz vorhandener und aktivierter Jugendschutzvorrichtung den Zugang zu Auskünften und Informationen, die nicht entsprechend gesichert sind, ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass Kinder sehr schnell feststellen, welche Suchmaschinen nicht dem entsprechenden Schutz unterfallen und somit zu dessen Umgehung genutzt werden können. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass in allen Browsern Inhalte und Angebote durch die direkte Eingabe der entsprechenden URL ohne Nutzung einer Suchmaschine für Kinder erreichbar bleiben. Es besteht somit eine sehr einfache Möglichkeit für Kinder Zugang zu Angeboten und Inhalten zu erlangen, die entwicklungsgefährdend sein könnten. Der technische Schutzansatz verfehlt an dieser Stelle sein Ziel.

Anmerken möchten wir auch, dass der technische Ansatz von der Aktivierung durch die Eltern oder anderen Erziehungsverantwortlichen abhängig ist. So können damit nur die jungen Menschen geschützt werden, deren erwachsene Bezugspersonen dies als ihre Verantwortung erkennen und annehmen. Um allen Kindern sichere Erfahrungen online zu ermöglichen, sollten weiterhin Anbietende

¹¹ INNOVA Srl (2017): Benchmarking of parental control tools for the online protection of children. SIP-Bench III. https://sipbench.eu/transfer/SIP_BENCH_III_4th_cycle_report.pdf Abruf am 5.12.2023

dazu angehalten werden, sichere Angebote für junge Menschen zu gestalten und vorzuhalten. Mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes des Bundes im Mai 2021 ist die Bereitschaft von Anbietenden, an entsprechenden Konzepten und Gestaltungen zu arbeiten, erkennbar gestiegen. Fraglich ist, wie sich die vorgeschlagene Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemebene auf diese Bereitschaft auswirken wird.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist die für Eltern vorgesehene Möglichkeit, die Nutzung von Apps individuell zu gestalten, begrüßenswert. Gleichwohl kann die Einschränkung von Apps, obwohl diese der Altersfreigabe nach für das Kind grundsätzlich zulässig wären (Paragraph 12 Absatz 2 Nr. 4) auch kritisch betrachtet werden. Diese Option trägt weiter dazu bei, dass der Schutzansatz des Konzepts dominierend wirken kann und weitere, zentrale und gleichwertige Kinderrechte, wie beispielsweise auf Teilhabe weniger berücksichtigt werden.

Neben den bereits vorgebrachten Kritikpunkten betrachten wir kritisch, dass sich die Verantwortung von Eltern und anderen erwachsenen Bezugspersonen auf die Aktivierung der technischen Jugendschutzvorrichtung beschränken könnte und notwendiger Austausch mit dem Kind, die begleitete Mediennutzung sowie die eigene Auseinandersetzung mit Inhalten und Angeboten, die durch das Kind genutzt werden, reduziert oder gänzlich eingestellt würden. Die bereits zuvor skizzierte lediglich scheinbare Sicherheit würde so potentiell von einem zunehmenden Desinteresse an der kindlichen Medienpraxis begleitet.

3.6. Datenschutz (Paragraph 12c)

Die Stiftung Digitale Chancen begrüßt die eindeutige Formulierung zum Schutz der Daten von jungen Nutzenden. Ungeachtet dessen wäre ein Erkenntnisgewinn über Anwendung und Umsetzung der technischen Jugendschutzvorrichtung in der Praxis sinnvoll (siehe dazu auch 4.3 Evaluation). Dafür wäre zu prüfen, ob und wie in geeigneter und zielführender Weise eine entsprechende Regulierung zur Datenverarbeitung ermöglicht werden könnte.

3.7. Zusammensetzung der KJM (Paragraph 14 Absatz 3)

Für die Einführung einer technischen Jugendschutzvorrichtung erscheint es sinnvoll, auch in der Kommission für Jugendmedienschutz technischen Sachverstand zu berücksichtigen. Wir unterstützen daher die vorgesehene Benennung von zwei Mitgliedern mit besonderer Erfahrung auf diesem Gebiet. Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass die Besetzung der KJM ausgewogen zwischen den daran beteiligten Akteur*innen erfolgen sollte und ein Übergewicht einzelner Akteursgruppen in diesem Prozess nicht vorteilhaft für die Arbeit und die Zielstellung des Gremiums sein könnte.

3.8. Zusammenarbeit (Paragraph 16 Absatz 2)

Die Zusammenarbeit der KJM mit den benannten weiteren beteiligten Akteur*innen begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich. Im Sinne des Schutzes junger Menschen sind Kooperationen mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und der obersten Landesjugendbehörden anzustreben. Die gefundene Normierung erscheint sinnvoll, um dieses Ziel befördern zu können.

3.9. Kompetenzen gegenüber Finanzdienstleistenden (Paragraph 20 Absatz 4)

Vor dem Hintergrund des Engagements und der Erfahrungen der Landesmedienanstalten zur Durchsetzung des Jugendschutzes gegenüber Anbietern pornografischer Inhalte ist die Ergänzung des

Absatz 4 im Paragraph 20 nachvollziehbar. Für die Stiftung Digitale Chancen möchten wir gleichwohl darauf hinweisen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Landesmedienanstalten und Unternehmen der Kredit- und Finanzdienstleistungsbranche durchaus vielfältiger gestaltet und auch über mögliche Verbote derer Zusammenarbeit mit Anbietern pornografischer Inhalte hinausgehen könnte. Ein Informationsaustausch z.B. bzgl. Mustern von Finanzströmen, wie er bereits in Bezug auf Mikropayments für live gestreamte Handlungen der sexuellen Gewalt an Kindern praktiziert wird, sowie weitere Maßnahmen der Kooperation können zielführend sein, um junge Menschen online zu schützen. Daher empfehlen wir eine Formulierung zu wählen, welche die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten und der entsprechenden Branche nicht allein auf mögliche Verbotsvorgaben beschränkt.

3.10. Übergangsfristen (Paragraph 25)

Wie zuvor bereits beschrieben erachtet die Stiftung Digitale Chancen den Vorschlag einer technischen Jugendschutzvorrichtung, welche allein auf einer Alterseinstellung beruht, als nicht zeitgemäß, um den Anforderungen des vielfältigen Medienangebots sowie der komplexen Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Diese Einschätzung wird angesichts der avisierten Übergangsbestimmung von bis zu drei Jahren sowie der beabsichtigten Ausnahmen für die Umsetzung des Konzeptes weiter verstärkt. Vor diesem Hintergrund werben wir nachdrücklich dafür, mit der Novellierung des JMStV Konzepte und Ansätze zu verfolgen, welche die Rechte von Kindern umfassend achten, unter Beteiligung von jungen Menschen und Berücksichtigung ihrer Perspektive gemäß Artikel 12 VN-KRK zustande kommen und zeitnah realisierbar sind.

3.11. Mirror-Domains (Paragraph 109 Absatz 3 des 3. MÄStV)

Die Ausdehnung der Regulierung auf im Wesentlichen inhaltsgleiche Angebote, welche bereits mit Sperrung oder Entfernungsaufgaben versehen sind, wird seitens der Stiftung Digitale Chancen unterstützt. Aus unserer Sicht ist es weder sinnvoll noch nachvollziehbar, dass für entsprechende Angebote erneut langwierige Verfahren angestrengt werden müssen. Hinsichtlich des Vorgehens gegen betroffene Angebote wäre die Löschung als erste Priorität vorzusehen. Die Sperrung eines Angebotes sollte dementsprechend nur das zweite Mittel der Wahl sein.

4. Nicht adressierte Themen

Im Weiteren gehen wir kurz auf Themen ein, welche im vorliegenden Diskussionsentwurf nicht erfasst sind, nach unserer Auffassung aber gleichwohl Berücksichtigung finden sollten.

4.1. Information und Beratung

Durch die Konzentration auf eine technische Jugendschutzvorrichtung verpasst die Rundfunkkommission der Länder die Möglichkeit zur Stärkung von Informations- und Beratungsangeboten, welche die Medienkompetenzen von Kindern und Jugendlichen ebenso wie von Eltern und Fachkräften weiter befördern können. Ungeachtet dessen, ob die vorgesehene technische Vorrichtung realisiert wird, plädiert die Stiftung Digitale Chancen dafür, weitere Möglichkeiten zu etablieren und zu fördern, welche dazu beitragen, Kenntnis über Vorzüge und Nachteile digitaler Umgebungen zu steigern, und dazu befähigen, dass Kinder ihre Rechte auch im digitalen Umfeld umfassend realisieren können.

4.2. Negative Nebeneffekte auf Apps zur Hilfe und Beratung junger Menschen

Wenn die vorgesehene technische Jugendschutzvorrichtung aktiviert ist, wird jungen Nutzenden nur ein eingeschränktes Angebot von Apps zum Download angeboten. Sicherzustellen wäre in diesem

Zusammenhang, dass Apps von anerkannten und dafür zertifizierten Hilfe- und Beratungseinrichtungen dieser Sperrung im App-Store nicht unterfallen und jederzeit für junge Menschen auffindbar, downloadbar und nutzbar sind. Diese Angebote sollten auch nicht durch Eltern, Fachkräfte oder andere Dritte individuell gesperrt werden können. Ziel muss es sein, jungen Menschen jederzeit, möglichst zügig und ohne Abhängigkeiten von weiteren Personen den Zugang zu Online-Hilfe- und Beratungsangeboten zu ermöglichen. Um Kindern und Jugendlichen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarfen zu ermöglichen, ihren Beratungsanspruch gemäß Art. 8 Abs. 3 SGB VIII auch ohne Kenntnis ihrer Erziehungsverantwortlichen zu verwirklichen, sollten im Fall der Suche nach, des Downloads oder der Nutzung entsprechender Apps keine diesbezüglichen Daten durch den Betreiber des App-Stores gespeichert oder entsprechende Informationen an Eltern, andere Erwachsene oder sonstige Dritte übermittelt werden.

4.3. Evaluation

Das Diskussionspapier sieht bislang keine Vorgaben zur Prüfung der Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen vor. Insbesondere hinsichtlich der technischen Jugendschutzvorrichtung besteht jedoch ein hohes Erkenntnisinteresse, ob und in welchem Umfang der One-Button-Ansatz nach Inkrafttreten der Regulierung Anwendung findet sowie ob die damit verbundenen Ziele erreicht werden. Neben der direkten Wirksamkeit der Jugendschutzvorrichtung sollte ebenso evaluiert werden, ob und ggf. welche (unerwünschten) Nebeneffekte auftreten, etwa ob Anbieter eigene Anstrengungen für die Gestaltung sicherer Onlineumgebungen mit Verweis auf diese Vorrichtung reduzieren oder gar einstellen oder kontraproduktive Effekte auf die elterliche Auseinandersetzung und Begleitung der kindlichen Mediennutzung eintreten.

5. Über die Stiftung Digitale Chancen

Die Stiftung Digitale Chancen ist eine gemeinnützige, operativ tätige Stiftung mit Sitz in Berlin. Seit 2002 erforscht sie die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung und setzt sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet ein. Mit zahlreichen Projekten auf nationaler und europäischer Ebene verfolgt die Stiftung das Ziel der digitalen Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit und wirkt so einer digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegen.